

- 2 -

daß der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Studierenden zur Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten und zur wissenschaftlichen Fortbildung grundsätzlich zulässig ist. Die sachliche Berechtigung der Befristung ergebe sich, wie das BAG im o.a. Urteil ausführt, vom Grundsatz her bereits aus der Art der Beschäftigung mit "wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten" und zur "wissenschaftlichen Fortbildung als wissenschaftliche Hilfskraft". Diese Beschäftigungsbereiche seien der Natur nach nicht auf Dauer angelegt. Sie enden mit der Beendigung der Hilfstätigkeiten, des Studiums bzw. mit der Zweckerreichung der wissenschaftlichen Fortbildung. Die sachliche Berechtigung der Befristung muß allerdings im Einzelfall auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein. Ich verweise hierzu auch auf Jobs/Bader (Beilage Nr. 21 zu DB 1981, S. 6).

Bei wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlußexamen kann, wie im Bezugsbericht zutreffend dargelegt wird, nur eine spezielle Fort- oder Weiterbildung (d.h. in der Regel eine Promotion) die Befristung rechtfertigen. An die Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlußexamen sind - auch hinsichtlich der Dauer der Befristung - die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, zur Rechtfertigung der Befristung erfüllt sein müssen.

Im Auftrage

PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

zur Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28.5.1982)

- siehe Amtliche Mitteilungen 7/82 Seite 103 -

- Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu den Nummern 9 und 10:

"Das Land Niedersachsen beabsichtigt aus landesrechtlichen und bildungspolitischen Gründen nicht, das Verfahren nach dieser Vereinbarung einzuführen. Es behält eine Prüfung bei, durch die eine Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang oder für mehrere einem Fach zuzuordnende Studiengänge erworben wird.

Niedersachsen stimmt daher dieser Vereinbarung nicht zu, sondern enthält sich der Stimme. Es wird jedoch Zeugnisse anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkennen, wenn aus den Zeugnissen zweifelsfrei hervorgeht, daß sie aufgrund der Anwendung einer Prüfungsordnung erworben worden sind, die dieser Vereinbarung entspricht."

- Protokollerklärungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen unter Hinweis auf § 19 HRG:

"Nordrhein-Westfalen stimmt der Vereinbarung unter folgendem Vorbehalt zu:

Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erwerb einer Studienberechtigung aufgrund einer Hochschulprüfung (Einstufung gem. § 66 WissHG und § 45 FHG) werden durch die Zustimmung des Landes zu der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen nicht berührt."

- "Nach Auffassung Hessens läßt die Vereinbarung die in Hessen vorgesehene Regelung über den fachgebundenen Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen des Landes unberührt."

- "Das Land Bremen schließt sich diesen Protokollerklärungen inhaltlich an."